



Amtssigniert. SID2020032102991  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

**Bezirkseinsatzleitung**

**Dr. Michael Berger**

Telefon +43 5356 62131 806423

Fax +43 5356 62131 746323

[bh.kb.bezirkseinsatzleitung@tirol.gv.at](mailto:bh.kb.bezirkseinsatzleitung@tirol.gv.at)

---

## **Verordnung über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kitzbühel nach dem Epidemiegesetz 1950**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KB-KAT-23/114-2020

Kitzbühel, 17.03.2020

# **V E R O R D N U N G**

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

## **§ 1**

### **Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

- (1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel teilweise geschlossen.
- (2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:
  1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
  2. Pflegepersonal
  3. Personal von Blaulichtorganisationen
  4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben

5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
    - a. Angestellte in Apotheken,
    - b. Angestellte in Supermärkten und
    - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
  6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.
  - (4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.
  - (5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Berger